(bitte angeben)

# Feststellung der Versicherungspflicht bzw. –freiheit für beschäftigte Studentinnen / Studenten

Beilage zum Lohnkonto (§ 8 Abs. 2 BVV)

#### Hinweis:

Der Arbeitgeber ist zur sozialversicherungspflichtigen Einordnung des Arbeitnehmers verpflichtet. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber die dazu erforderlichen Angaben machen (§ 280 Abs. 1 SGB IV). Erteilt der Arbeitnehmer diese Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, begeht er eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV).

## 1 Persönliche Angaben

Name				Vorname	
Familienstand Gel		Gebu	rtsdatum	Geburtsort	
PLZ	Wohnort			Straße/Platz Hausnummer	
Rentenversicherungsnummer		Arbeitgeber (Beschäftigungsdienststelle)			

### 2 Angaben zur Beschäftigung

Status bei Beginn der Beschäftigung				
Schüler (Schulbesuchsbescheinigung ist vorzulegen)	☐ liegt bei ☐ wird zeitnah nachgereicht			
Student (Immatrikulationsbescheinigung ist vorzulegen)	☐ liegt bei ☐ wird zeitnah nachgereicht			
Wird das Studium voraussichtlich während der Dauer der ak-	□ nein □ ja			
tuellen Beschäftigung durch Ablegen der abschließenden Prüfungsleistung beendet?	Falls ja, ist ein Nachweis des Prüfungsamtes über die Unterrichtung des Prüfungsteilnehmers über die Prüfungsentscheidung bzw. über die Abholmöglichkeit des Zeugnisses unverzüglich vorzulegen.			
Wird die Beschäftigung nach Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung ausgeübt?	□ nein □ ja ab			
Wird die Beschäftigung neben einem Promotionsstudium ausgeübt?	□ nein □ ja			
Haben Sie während Ihrer Beschäftigung Ihr Studium unterbrochen, ohne dass eine Exmatrikulation erfolgt ist?	☐ nein ☐ ja von bis			
Üben Sie die Beschäftigung nach Erreichen des erstmöglichen Hochschulabschlusses (der Hochschulprüfung) aus?	nein ja Prüfungsgesamtergebnis wurde vom Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt am:			

Falls ja, haben Sie ein neues oder um aufgenommen, das wiederum enden wird?			in 🗌	] ja	
Das Studium dient der Weiterbildurung?	ng bzw. der Spezia	alisie- ne	in [	] ja	
Bei dualen Studiengängen: Art de	s dualen Studienga	Besch Besch	näftigun näftigun	n dualer Studiengang vor gsbeginn: gsende: mit Adresse):	
Bei der Agentur für Arbeit als Arbe	it suchend gemeld	et ne	in [	] ja	
Sonstiges (z.B. hauptberuflich selbständig; bei Rentenversicherungsfreiheit bitte Befreiungsbescheid vorlegen)					
Art der Beschäftigung:					
3 Angaben zur Krankenversich	erung (Die Angab	e ist zwingend (	erforde	rlich)	
Ich bin in der <b>gesetzlichen</b> Kranke	nversicherung vers	sichert. 🗌 nein		ja, mit dem Status:	
☐ Pflichtversicherung aufgrund einer Hauptbeschäftigung ☐ freiwillige Versi			g	Familienversicherung	
Ich bin <b>nicht</b> gesetzlich krankenver	rsichert und habe fo	olgenden Kranke	nversic	herungsstatus:	
ohne Versicherungsschutz	☐ ohne Versicherungsschutz ☐ privat versichert (Nachweis über Mitgliedschaft ist vorzulegen)				
Name und Anschrift der gesetzlichen oder privaten Krankenkasse:					
4 Angaben zu weiteren Beschäftigungen  Üben Sie neben dieser Beschäftigung weitere Beschäftigungen aus?  nein  ja, ich übe folgende weitere Beschäftigungen aus:					
Arbeitgeber mit Adresse	Beschäftigungs- beginn/-ende	monatliches Arbeitsentgelt/ Arbeitszeit	die w	eitere Beschäftigung ist	
		EUF Std wöchentlich	zı   zı   zı   sı   sı   sı   sı   sı	n vorgeschriebenes Praktikum ur Anfertigung der Abschlussarbeit urzfristig <sup>1</sup> eringfügig entlohnt <sup>2</sup> mit Eigenanteil ur Rentenversicherung eringfügig entlohnt <sup>2</sup> ohne Eigenaneil zur Rentenversicherung ur rentenversicherungspflichtig	

		EUR Std. wöchentlich	<ul> <li>□ ein vorgeschriebenes Praktikum</li> <li>□ zur Anfertigung der Abschlussarbeit</li> <li>□ kurzfristig¹</li> <li>□ geringfügig entlohnt² mit Eigenanteil zur Rentenversicherung</li> <li>□ geringfügig entlohnt² ohne Eigenanteil zur Rentenversicherung</li> <li>□ nur rentenversicherungspflichtig</li> <li>(Weitere ggf. auf Beiblatt)</li> </ul>
Waren Sie in den letzten zwölf Medie Zukunft weitere Beschäftigung nein ja, ich habe folgende Besch	jen (ggf. auch bei a	nderen Arbeitgebe	,
Arbeitgeber mit Adresse	Beschäftigungs- beginn/-ende	monatliches Arbeitsentgelt/ Arbeitszeit	die weitere Beschäftigung ist
		EUR Std. wöchentlich	<ul> <li>□ ein vorgeschriebenes Praktikum</li> <li>□ zur Anfertigung der Abschlussarbeit</li> <li>□ kurzfristig¹</li> <li>□ geringfügig entlohnt² mit Eigenanteil</li> <li>zur Rentenversicherung</li> <li>□ geringfügig entlohnt² ohne Eigenanteil</li> <li>zur Rentenversicherung</li> <li>□ rentenversicherungspflichtig</li> </ul>
		EUR Std. wöchentlich	<ul> <li>□ ein vorgeschriebenes Praktikum</li> <li>□ zur Anfertigung der Abschlussarbeit</li> <li>□ kurzfristig¹</li> <li>□ geringfügig entlohnt² mit Eigenanteil</li> <li>zur Rentenversicherung</li> <li>□ geringfügig entlohnt² ohne Eigenanteil</li> <li>zur Rentenversicherung</li> <li>□ rentenversicherungspflichtig</li> </ul>
		EUR Std. wöchentlich	<ul> <li>□ ein vorgeschriebenes Praktikum</li> <li>□ zur Anfertigung der Abschlussarbeit</li> <li>□ kurzfristig¹</li> <li>□ geringfügig entlohnt² mit Eigenanteil</li> <li>zur Rentenversicherung</li> <li>□ geringfügig entlohnt² ohne Eigenanteil</li> <li>zur Rentenversicherung</li> <li>□ rentenversicherungspflichtig</li> </ul>

(Weitere ggf. auf Beiblatt)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf drei Monate oder 70 Arbeitstage nach Ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

geübt wird.

<sup>2</sup> Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig die aktuell geltende Grenze gemäß § 8 Absatz 1a SGB IV nicht übersteigt.

5	Erklarungen zur Kentenversicherung für geringrugig	endonne beschangungsvernaldisse
	Der Arbeitnehmer einer geringfügig entlohnten Beschäf pflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch beantragen. Der Befreiungsantrag liegt als Anlage 2 be geber Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung. Acht Rentenversicherung erworben.	schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber i. Im Falle der Befreiung entrichtet allein der Arbeit-
	Nein, ich möchte mich nicht von der Versicherungspflic damit eigene Beiträge zur Rentenversicherung zahlen.	cht in der Rentenversicherung befreien lassen <u>und</u>
	(Der Arbeitgeber trägt bei geringfügigen Beschäftigung Arbeitnehmer trägt ohne einen Befreiungsantrag die Dit cherung. Den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur Rente entgelt ab.)	ferenz zum vollen Beitragssatz in der Rentenversi-
	Ja, ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspantrag ist nur wirksam gestellt, wenn der in der Anlage 2 terschrieben wird!)	
	( <u>Bei einem wirksam gestellten Befreiungsantrag</u> zahlt a einer geringfügigen Beschäftigung. Der Arbeitnehmer ti ung von der Rentenversicherungspflicht kann nicht rück	ägt keine Beiträge. Eine einmal beantragte Befrei-
Bei zen.	Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre(n) zuständige	e(n) Sachbearbeiter(in) des Landesamtes für Fina-
che	versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich verp rungsfreiheit bzw. – pflicht beeinflussen können, de en, insbesondere	
	die Aufnahme oder Beendigung eines weiteren Beschäft	igungsverhältnisses,
	Änderungen im Studentenstatus oder	
	die Beendigung des Studiums, z.B. durch Exmatrikulatio schlussprüfung des Studiengangs.	n oder Ablegung der letzten maßgeblichen Ab-
rung	bin damit einverstanden, dass bei einer Mehrfachbog wichtig sind, mit den weiteren Arbeitgebern ausgog, dass die Beiträge zur Sozialversicherung richtig abg	etauscht werden. Damit soll sichergestellt wer-
	rmationen zur Verarbeitung der Daten und zu der //www.lff.bayern.de/ds-info oder alternativ unter unserer	
Tele	fonnummer:	E-Mail:
Datı	um Unterschrift des Bes	schäftigten

#### Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

### Allgemeines:

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (das monatliche Arbeitsentgelt übersteigt nicht regelmäßig die aktuell geltende Grenze gem. § 8 Abs. 1a SGB IV) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

## Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Eigentumsumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

#### Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er dem Arbeitgeber mit dem beiliegenden Formular (Anlage 2) schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

#### Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnt Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

**Hinweis:** Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Landesamt für Finanzen Bezügestelle Arbeitnehmer	Gescha (bitte and	äftszeichen: geben)		
Antrag auf Befreiung von der Rentenversi Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialges				
Arbeitnehmer:				
Name	Vorname			
Rentenversicherungsnummer		Geburtsdatum		
die Hinweise auf dem "Merkblatt über die möglich pflicht" (Anlage 1) zur Kenntnis genommen.  Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle schäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftig verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei dener diesen Befreiungsantrag zu informieren.	von mir zeitgl jungen binden	eich ausgeübten geringfügig entlohnten Be- d ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich		
Ort, Datum	Unterschr	ift des Beschäftigten		
Arbeitgeber:				
Der Befreiungsantrag ist am	bei mir einge	egangen.		
Die Befreiung wirkt ab	· ·			
Ort, Datum	- Unterschr	ift des Arbeitgebers		